



# Institutionelles Schutzkonzept



zur Prävention  
sexualisierter Gewalt  
an Kindern, Jugendlichen  
und schutzbedürftigen Erwachsenen

in der Pfarrei St. Gertrud  
mit Dingelstädt, Kefferhausen,  
Kreuzebra und Silberhausen



## Inhalt

1.	Einleitung .....	1
1.1.	Grundlagen für die Präventionsarbeit .....	1
1.2.	Analyse der Schutz- und Risikofaktoren .....	1
1.3.	Die Präventionsfachkräfte .....	2
2.	Voraussetzungen für die Arbeit mit minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen .....	3
2.1.	Eignung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen .....	3
2.2.	Das erweiterte Führungszeugnis, Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung und Anerkennung des festgelegten Verhaltenskodex sowie Datenschutzerklärung .....	4
3.	Verhaltenskodex .....	5
3.1.	Gestaltung von Nähe und Distanz .....	6
3.2.	Sprache und Wortwahl .....	6
3.3.	Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken .....	6
3.4.	Angemessenheit von Körperkontakt .....	7
3.5.	Beachtung der Intimsphäre .....	7
3.6.	Zulässigkeit von Geschenken .....	8
3.7.	Erzieherische Maßnahmen .....	8
3.8.	Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen .....	8
3.9.	Jugendschutzgesetz .....	9
4.	Beratungs- und Beschwerdeweg .....	10
4.1.	Interne Beratungsstellen .....	10
4.2.	Externe Beratungsstelle .....	11
5.	Qualitätsmanagement .....	11
6.	Aus- und Fortbildung .....	11
7.	Schlussbemerkungen .....	12

# 1. Einleitung

## 1.1. Grundlagen für die Präventionsarbeit

Als Pfarrei St. Gertrud mit den Kirchorten Dingelstädt, Kefferhausen, Kreuzebra und Silberhausen wollen wir Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen die Möglichkeit geben, ihre Persönlichkeiten, Fähigkeiten und Begabungen und ihren Glauben entfalten und leben zu können. Damit das möglich ist, sollen sie sich in allen Bereichen unserer Gemeinde sicher fühlen. Das ist Ziel und Anliegen unserer pastoralen Arbeit und besonders der Präventionsarbeit gegen sexualisierte Gewalt.

Wir wollen gemeinsam mit allen Beteiligten eine Kultur der Achtsamkeit und des Vertrauens entwickeln und die Prävention gegen sexualisierte Gewalt zu einem festen Bestandteil unserer Arbeit machen.

Grundlagen für das vorliegende Schutzkonzept sind die jeweils aktuellen Fassungen der:

- Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Erfurt (Präventionsordnung / Prävo EF)
- Handreichung zur Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Erfurt
- Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz
- Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

Die aufgeführten Unterlagen können über die Internetseite des Bistums Erfurt eingesehen werden:

[www.bistum-erfurt.de/praevention](http://www.bistum-erfurt.de/praevention)

[www.bistum-erfurt.de/missbrauchsbeauftragte](http://www.bistum-erfurt.de/missbrauchsbeauftragte)

## 1.2. Analyse der Schutz- und Risikofaktoren

Das Institutionelle Schutzkonzept für die Pfarrei St. Gertrud wurde in Zusammenarbeit mit Vertreter/innen unterschiedlicher Altersgruppen und auf Grundlage der aufgeführten Unterlagen entwickelt.

Die Identifikation möglicher Risikofaktoren und die Feststellung von Gefährdungspotentialen stellen eine permanente Aufgabe dar. In einem ersten Schritt zur Umsetzung der Präventionsordnung wurde deshalb überprüft, welche schützenden Strukturen es bisher schon gab und welche Risikofaktoren noch identifiziert und behoben werden müssen. Besonderes Augenmerk wurde darauf gerichtet, welche Abhängigkeitsverhältnisse es in den bestehenden Gruppen der Pfarrgemeinde gibt. Des Weiteren wurde geschaut, wer für welche Gruppe verantwortlich ist und unter welchen Bedingungen die Arbeit ausgeübt wird.

Wichtige Punkte sind die Bereiche Kommunikation, Beschwerde-Management, Rückmelde-Kultur und Intervention. In diesen Bereichen gab es bisher wenig bzw. keine Erfahrungswerte. Aus diesem Grund stellt die Etablierung tragfähiger Strukturen in diesen Bereichen einen wichtigen Teil unserer Arbeit dar.

### 1.3. Die Präventionsfachkräfte

Gemäß der Präventionsordnung benennt jeder kirchliche Rechtsträger eine oder mehrere Präventionsfachkraft/-kräfte.

Für die Pfarrei St. Gertrud sind Barbara Kirchberg und Sandra Löffelholz beauftragt.

Sie sind erreichbar unter:

Barbara Kirchberg  
Lippestraße 50  
37351 Dingelstädt  
Tel. 036075/30101

Sandra Löffelholz  
Mühlberg 4  
37351 Kefferhausen  
Tel. 036075/60884

Die Präventionsfachkräfte sind ansprechbar für hauptamtliche Mitarbeiter/innen, ehrenamtlich Tätige, Interessierte und Betroffene.

Sie sind Ansprechpartner bei Fragen

- zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt
- zur Vorgehensweise bei Verdachtsmeldungen
- zu internen und externen Beratungsstellen.

Sie unterstützen den Rechtsträger bei der Erstellung und Umsetzung des Institutionellen Schutzkonzeptes sowie der Platzierung des Themas Prävention in den Strukturen und Gremien der Gemeinde.

## 2. Voraussetzungen für die Arbeit mit minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen

### 2.1. Eignung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen

Hauptamtliche Mitarbeiter/innen sind:

- alle Kleriker sowie im Pastoralteam der Pfarrei St. Gertrud tätige Personen, die in einem Anstellungsverhältnis beim Bistum Erfurt stehen und
- Mitarbeiter/innen, die in der Pfarrei St. Gertrud angestellt sind.

Dabei kann es sich auch um eine Teilzeitbeschäftigung oder ein Praktikumsverhältnis handeln.

Neben den hauptamtlich Tätigen sind in unserer Pfarrei viele Gemeindeglieder ehrenamtlich tätig.

- In der Regel sind die für eine ehrenamtliche Tätigkeit in Frage kommenden Personen bereits persönlich bekannt.
- Bieten sich bislang Unbekannte für Tätigkeiten an, so wird mindestens ein persönliches Gespräch mit ihnen geführt, in dem deren Qualifikation für die Arbeit und deren charakterliche Eignung abgeschätzt werden. Ggf. wird versucht, Leumund unter den vorhandenen Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen zu finden. Personen, die wegen strafbarer sexualbezogener Handlungen nach dem Strafgesetzbuch oder dem kirchlichen Recht verurteilt sind, werden nicht eingesetzt.

Bereits beim ersten Treffen werden die künftigen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen über den Präventionsansatz unserer Gemeinde informiert und auf die Präventionsschulungen in unserer Pfarrei hingewiesen. Ihnen wird erklärt, in welchem Rahmen und in welcher Intensität sie künftig mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zusammentreffen bzw. zusammenarbeiten werden. Daraus resultiert - entsprechend der Vorgabe der PräVO EF - der Umfang der für sie vorgesehenen Schulung. Die Bewerber werden darauf hingewiesen, dass sie ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) vorlegen und unseren Verhaltenskodex sowie die Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung durch Unterschrift anerkennen müssen. Verdeutlicht wird darüber hinaus die allgemeine Grundhaltung im Umgang untereinander. Respektvoller Umgang, Hilfsbereitschaft, Freundlichkeit und kollegiales Miteinander stehen dabei ebenso im Vordergrund wie unsere Bereitschaft, für Kinder und Jugendliche sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene einzutreten und deren Rechte zu wahren.

Die entsprechenden Gespräche werden von Angehörigen des Kirchenvorstandes, des Pastoralteams oder des verantwortlichen Ehrenamtlichen durchgeführt.

Dabei wird das Schutzkonzept ausgehändigt und besprochen. Auf die vorzulegenden Unterlagen wird ausdrücklich hingewiesen.

- 2.2. Das erweiterte Führungszeugnis, Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung und Anerkennung des festgelegten Verhaltenskodex sowie Datenschutzerklärung

### Erweitertes Führungszeugnis (EFZ)

- Alle hauptamtlichen Mitarbeiter/innen der Pfarrei St. Gertrud werden generell bei der Einstellung verpflichtet, das EFZ beim Arbeitgeber (Bistum Erfurt bzw. Pfarrei St. Gertrud) erstmalig und danach im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren aktualisiert vorzulegen.
- Von den ehrenamtlich Tätigen müssen diejenigen ein EFZ vorlegen, deren Tätigkeit hauptsächlich im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit und der Arbeit mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen liegt. Entscheidend sind Art, Dauer und Intensität (Nah- und Abhängigkeitsbereich) des Kontakts mit minderjährigen bzw. erwachsenen Schutzbefohlenen. Grundlage der Entscheidung ist die Einschätzung, wann ein besonderes Vertrauensverhältnis entsteht. Die Einsichtnahme in das EFZ und deren Dokumentation erfolgen durch die Präventionsfachkraft/-kräfte nach datenschutzrechtlichen Bedingungen. Es werden nur Einträge aufgrund von Sexualstraftaten erhoben (gemäß § 4 Abs. 3 PräVO EF). Die Präventionsfachkraft/-kräfte sorgt/sorgen dafür, dass im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren ein aktuelles EFZ vorgelegt wird. Das Ausstellungsdatum des EFZ darf nicht länger als drei Monate zurückliegen. Für die kostenfreie Beantragung des EFZ bei der zuständigen Meldestelle stellt das Pfarrbüro ein vorformuliertes Antragschreiben bereit (Anlage 1). Das EFZ verbleibt bei der/dem ehrenamtlich Tätigen.

### Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung

- Von ausnahmslos allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden wird einmalig eine unterschriebene Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung (Anlage 2) eingefordert.

- Mit der Unterschrift geht der-/diejenige insbesondere eine Selbstverpflichtung zur umgehenden Mitteilung an die Präventionsfachkraft/-kräfte ein, wenn ein Verfahren gegen ihn/sie eingeleitet wird oder wenn Vorwürfe gegen ihn/sie erhoben werden.

### Anerkennung des festgelegten Verhaltenskodex

- Ausnahmslos alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden haben den geltenden Verhaltenskodex anzuerkennen und zu unterzeichnen.
- Die ehrenamtlich Tätigen unterzeichnen in Anerkennung des Inhaltes die jeweils festgelegten Verhaltenskodizes für die jeweiligen Einsatzbereiche (Anlage 3).

### Datenschutzerklärung

Von ausnahmslos allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden wird einmalig eine unterschriebene Datenschutzerklärung (Anlage 4) eingefordert.

## **3. Verhaltenskodex**

Kirche soll ein Ort sein, an dem sich junge Menschen sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene wohl fühlen. Das Vertrauen, das sie als Schutzbefohlene den haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden entgegenbringen, kann missbraucht und enttäuscht werden.

Damit die Verwundbarkeit der Schutzbefohlenen nicht ausgenutzt wird, haben wir den folgenden Verhaltenskodex für alle Mitarbeitenden im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit sowie im Umgang mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen erarbeitet.

Die verbindlichen und konkreten Verhaltensregeln sollen sich vor allem auf folgende Bereiche beziehen:

- Gestaltung von Nähe und Distanz
- Sprache und Wortwahl
- Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
- Angemessenheit von Körperkontakten
- Beachtung der Intimsphäre
- Zulässigkeit von Geschenken
- Erzieherische Maßnahmen
- Verhalten auf Freizeiten und Reisen
- Jugendschutzgesetz



### 3.1. Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, erzieherischen, seelsorglichen und pflegerischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (im Folgenden „Schutzbefohlene“ genannt) geht es darum, ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen.

Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein.

Verhaltensregeln:

- Katechese- und Gruppenstunden sowie alle anderen Treffen mit Schutzbefohlenen finden nur in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- Spiele, Methoden und Aktionen werden so gestaltet, dass bei diesem Personenkreis keine Angst erzeugt wird und Grenzen nicht überschritten werden.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.
- Grenzverletzungen müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen werden.
- Es darf keine Geheimnisse mit dem Schutzbefohlenen geben.
- Übernachtungen von Schutzbefohlenen in den Privatwohnungen der haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden sind untersagt.
- Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.

### 3.2. Sprache und Wortwahl

Verhaltensregeln:

- Interaktion und Kommunikation sind in wertschätzender und respektvoller Art und Weise zu gestalten und sollen an die Bedürfnisse und das Alter der Schutzbefohlenen angepasst sein.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.
- Die Schutzbefohlenen werden mit ihren Vornamen und nicht mit Kose- oder Spitznamen angesprochen.

### 3.3. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Verhaltensregeln:

- Filme, Computerspiele, Druckmaterial, Datenträger oder sonstige Gegenstände mit gewalttätigen, pornographischen oder rassistischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.

- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Schutzbefohlenen ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen des Netzwerk-Betreibers zulässig.
- Bei Veröffentlichungen von Foto- und Tonmaterial oder Texten ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende halten die Schutzbefohlenen dazu an, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera oder Internetforen auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten und Respekt und Umsicht walten zu lassen. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.
- Schutzbefohlene dürfen in unbekleidetem Zustand (umziehen, duschen usw.) weder beobachtet noch fotografiert oder gefilmt werden.

#### 3.4. Angemessenheit von Körperkontakt

Verhaltensregeln:

- Körperliche Berührungen haben altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Sie setzen die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson voraus, d. h. der Wille der Schutzperson ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten. Ablehnung muss ausnahmslos respektiert werden.
- Unerwünschte Berührungen und körperliche Annäherung, insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe, sind nicht erlaubt.

#### 3.5. Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Besonders bei Veranstaltungen mit Übernachtungen müssen einige Dinge beachtet werden. Es braucht transparente Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Schutzbefohlenen als auch der betreuenden haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden zu achten und zu schützen.

Auf diese Verhaltensregeln wird zudem im Punkt „Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen“ eingegangen.

Verhaltensregeln:

- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.
- Das Umkleiden gemeinsam mit den Schutzbefohlenen ist untersagt.
- Die Zimmer der Schutzbefohlenen gelten als deren Privat- bzw. Intimsphäre.

### 3.6. Zulässigkeit von Geschenken

Verhaltensregeln:

- Grundsätzlich soll das Geschenk ein Dank ohne eine Gegenleistung sein.
- Es ist auf eine Verhältnismäßigkeit des Geschenkes zu achten.
- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Schutzbefohlene, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.

### 3.7. Erzieherische Maßnahmen

Verhaltensregeln:

- Erzieherische Maßnahmen müssen im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen. Sie müssen angemessen, transparent, konsequent und für die/den Betroffene/n plausibel sein.
- Bei notwendigen erzieherischen Maßnahmen ist jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.
- Im Einzelfall kann ein Ausschluss aus einer Gruppe verfügt werden, wenn die Bereitschaft, sich an vereinbarte Regeln zu halten, dauerhaft ausbleibt.

### 3.8. Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen

Freizeiten mit Übernachtung sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen. Dennoch sollten sich die Verantwortlichen der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein.

Es kann vorkommen, dass sich die vorgegebenen Rahmenbedingungen in der Praxis schwer umsetzen lassen, bspw. wenn die Räumlichkeiten ein geschlechtergetrenntes Schlafen nicht ermöglichen. In einem solchen Fall ist wie bei anderen Abweichungen ein transparenter Umgang notwendig, indem dies zuvor mit Eltern bzw. Personensorgeberechtigten besprochen und deren Einverständnis eingeholt wird.

Verhaltensregeln:

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen die Schutzbefohlenen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden.
- Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.

- Bei Übernachtungen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten wird auf die geschlechtergetrennte Unterbringung sowohl der Schutzbefohlenen als auch der erwachsenen und jugendlichen Begleiter/innen geachtet. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.
- Übernachtungen von Schutzbefohlenen in den Unterkünften von Begleitern/innen sind untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch erforderlich sein, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Der Schutzperson muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit, wenn möglich in einem separaten Raum, zur Verfügung gestellt werden. Die Zustimmung der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten ist Voraussetzung.
- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Schutzperson zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuerteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.
- So genannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.

### 3.9. Jugendschutzgesetz

Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, besonders das Jugendschutzgesetz, ist zu beachten.

Verhaltensregeln:

- Der Besuch von verbotenen Lokalen oder Betriebsräumlichkeiten, die wegen ihrer Beschaffenheit junge Menschen und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene gefährden könnten (z. B. Wettbüros, Glücksspiellokale oder Lokale der Rotlichtszene), ist untersagt.
- Der Konsum von Alkohol und Nikotin ist nur im Rahmen der im Jugendschutzgesetz festgelegten Regelungen zulässig.
- Der Konsum von sonstigen Drogen laut Betäubungsmittelgesetz ist untersagt.
- Bezugs- und Begleitpersonen dürfen ihre Schutzbefohlenen nicht zum Konsum von Alkohol oder anderen Drogen animieren oder bei der Beschaffung unterstützen.

## 4. Beratungs- und Beschwerdeweg

Im Rahmen des Institutionellen Schutzkonzeptes werden Beschwerdewege sowie interne und externe Beratungsstellen aufgezeigt. Damit soll sichergestellt werden, dass Missstände von allen Betroffenen benannt werden können. Das gilt für Kinder und Jugendliche, andere Schutzbefohlene, Eltern bzw. Personensorgeberechtigte aber auch für haupt- und ehrenamtlich Tätige.

Melden Sie sich,

- wenn Sie selbst oder Ihr Kind von körperlichen, seelischen oder sexualisierten Übergriffen innerhalb unserer Kirchengemeinde direkt oder indirekt betroffen sind,
- wenn Sie Kenntnis erhalten von einem solchen Übergriff oder
- wenn es innerhalb unserer Räume oder während kirchlicher Aktionen Situationen gibt, bei denen Sie ein ungutes Gefühl haben.

Alle angezeigten Fälle unterliegen der Verschwiegenheit.

### 4.1. Interne Beratungsstellen

Präventionsfachkräfte / Ansprechpartner in unserer Pfarrei:

Barbara Kirchberg  
Lippestraße 50  
37351 Dingelstädt  
Tel. 036075/30101

Sandra Löffelholz  
Mühlberg 4  
37351 Kefferhausen  
Tel. 036075/60884

Pfarrer Roland Genau  
Pfarrgasse 2  
37351 Dingelstädt  
Tel. 036075/30665

Missbrauchsbeauftragte des Bistums Erfurt für die Prüfung von Verdachtsfällen des sexuellen Missbrauchs minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiter im kirchlichen Dienst:

Ursula Samietz  
Bischöfliches Ordinariat Bistum Erfurt  
Herrmannsplatz 9  
99084 Erfurt  
Telefon: 01 74 / 3 28 40 04  
E-Mail: ursula.samietz@web.de

Dr. Michael Kellert  
Bischöfliches Ordinariat Bistum Erfurt  
Herrmannsplatz 9  
99084 Erfurt  
Telefon: 01 72 / 7 91 39 33  
E-Mail: michael.kellert@gmx.de

#### 4.2. Externe Beratungsstelle

Kinder- und Jugendschutzdienst Eichsfeld  
Gaby Marske-Power / Stefan Heinemann  
„Villa Lampe“ Heiligenstadt  
Holzweg 2, 37308 Heilbad Heiligenstadt  
Telefon: 0 36 06 / 55 21 0  
E-Mail: info@villa-lampe.de

### 5. Qualitätsmanagement

Die Pfarrei St. Gertrud stellt sicher, dass alle Mitglieder der Pfarrei, besonders aber die Kinder und Jugendlichen, die schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie deren Erziehungsberechtigte bzw. Betreuer, angemessen über die Maßnahmen zur Prävention informiert werden.

Alle Mitglieder der Pfarrei haben die Möglichkeit, Ideen, Kritik und Anregungen bei der/den Präventionsfachkraft/-kräften oder im Pfarrbüro vorzutragen.

Das Institutionelle Schutzkonzept wird in Papierform zur Auslage und auf der Homepage der Pfarrei ([www.kath-kirche-dingelstaedt.de](http://www.kath-kirche-dingelstaedt.de)) veröffentlicht.

Das Institutionelle Schutzkonzept bedarf einer regelmäßigen Evaluierung, Weiterentwicklung und Überprüfung.

Es wird überprüft und ggf. überarbeitet,

- wenn ein Vorfall sexualisierter Gewalt in unserer Gemeinde bekannt wird,
- wenn es strukturelle Veränderungen erfordern oder aber
- spätestens alle fünf Jahre.

Der Kirchenvorstand ist verpflichtet, spätestens alle fünf Jahre die Umsetzung des Institutionellen Schutzkonzeptes in der Gemeinde zu überprüfen und Unstimmigkeiten mit der/den Präventionsfachkraft/-kräften zu besprechen.

### 6. Aus- und Fortbildung

Die Aus- und Fortbildung der haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden geschieht auf der Grundlage der Präventionsordnung des Bistums Erfurt und im Zusammenhang mit der Schulungsempfehlung des Bistums Erfurt.

## 7. Schlussbemerkungen

Als Präventionsfachkräfte für die Pfarrei St. Gertrud ernannte der Kirchenvorstand am 22.08.2019:

Barbara Kirchberg und Sandra Löffelholz

Mitwirkende der Arbeitsgruppe Schutzkonzept der Pfarrei St. Gertrud waren:

Roland Genau	Pfarrer
Barbara Sieling	Gemeindereferentin
Monika Meinhardt	Kirchortrat Silberhausen
Eleonore Beck	Kirchortrat Silberhausen
Doreen Keppler	Kirchortrat Kreuzebra
Theresa Kühn	Kirchortrat Kreuzebra
Bernd Hunold	Kirchortrat Dingelstädt/Pfarreirat
Manuela Böning	Kirchortrat Kefferhausen
Sandra Löffelholz	Kirchortrat Kefferhausen/Pfarreirat
Barbara Kirchberg	Präventionsfachkraft Pfarrei St. Gertrud

